



Landkreis
Rostock
So weit. So gut.

SATZUNG

DES LANDKREISES ROSTOCK
ZUR UMSETZUNG DER
VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DEM
LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN
ZUR DURCHFÜHRUNG DES MV-PLANS 2035
IM RAHMEN DES GESETZES ZUR FINANZIERUNG VON
INFRASTRUKTURINVESTITIONEN VON LÄNDERN UND
KOMMUNEN

„LÄNDER-UND-KOMMUNAL-
INFRASTRUKTURFINANZIERUNGSGESETZ“
(LUKIFG)

Inhaltsverzeichnis

Präambel		3
§ 1	Regelungsinhalt und Zweck	3
§ 2	Zuwendungsfähige Ausgaben	5
§ 3	Aufstellung von priorisierten Projektlisten	6
§ 4	Verfahren zur Aufstellung von priorisierten Projektlisten	6
§ 5	Beirat	7
§ 6	Priorisierung von Vorhaben in der Projektlisten	8
§ 7	Bewilligung und Nachweis der Verwendung der Zuweisungsmittel	10
§ 8	Haushaltswirtschaftliche Regelungen	10
§ 9	Inkrafttreten	11

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ (VV LuKIFG) i. V. m. § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), sowie § 10b des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) und der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (VV MV-Plan 2035) hat der Kreistag des Landkreises Rostock in seiner Sitzung am 08.07.2026 folgende Satzung zur Umsetzung des MV-Plans 2035 im Landkreis Rostock beschlossen:

§ 1 Regelungsinhalt und Zweck

- (1) Mit dem MV-Plan-2035 zur Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt rund 1,2 Mrd. Euro zugunsten der Landkreise, der Ämter und Gemeinden vorgesehen. Alle Kommunen im Land sollen an diesen Mitteln partizipieren. Die Mittel stehen in Form eines Sockelbetrags und drei Investitionsbudgets für abgegrenzte Schwerpunkte (Schulbaubudget, Mobilitätsbudget, gesellschaftliches Infrastrukturbudget) zur Verfügung.
- (2) Jede Gemeinde erhält gemäß § 1 Abs. 1 VV MV-Plan 2035 einmalig einen Sockelbetrag in Höhe von 50.000,00 EUR. Dieser Betrag steht in den Jahren 2026 bis 2030 bereit. Das Verfahren zur Umsetzung des Sockelbetrags regelt die VV MV-Plan 2035. Sofern diese Mittel anteilig oder vollständig zur Umsetzung eines Vorhabens des Schulbaubudgets eingesetzt werden, gilt das Verfahren nach dieser Satzung.
- (3) Das Investitionsbudget „Schulbaubudget“, gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abschnitt 2 § 12 VV MV-Plan 2035, dient der Mitfinanzierung von Sachinvestitionen ausgewählter Vorhaben zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur durch
 1. Schaffung moderner und funktionaler Lernumgebungen,
 2. Verbesserung der Gemeinschafts- und Pausenflächen,
 3. Umgestaltung oder Erweiterung von Lern- und Gemeinschaftsflächen,
 4. Steigerung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit von Schulgebäuden,
 5. Schaffung von Rahmenbedingungen für Inklusion und digitale Bildung,
 6. Beseitigung baulicher Mängel und Modernisierung veralteter Bildungsbauten unter Berücksichtigung der Schaffung von Strukturen zur Unterstützung moderner Pädagogik,
 7. zukunftsorientierte Schulentwicklung und

8. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung digitaler Lernkonzepte hin zu einer Voraussetzung für digitales Lehren und Lernen.

- (4) Das Investitionsbudget „Mobilitätsbudget“, gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abschnitt 3 VV MV-Plan 2035, dient der Mitfinanzierung von Sachinvestitionen zur Umsetzung von Vorhaben im Bereich Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie. Das Verfahren zur Umsetzung des Mobilitätsbudgets regelt die VV MV-Plan 2035. Sofern diese Mittel anteilig oder vollständig zur Umsetzung eines Vorhabens des Schulbaubudgets eingesetzt werden, gilt das Verfahren nach dieser Satzung.
- (5) Das Investitionsbudget „gesellschaftliche Infrastruktur“, gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abschnitt 4 VV MV-Plan 2035, dient der Mitfinanzierung von Sachinvestitionen für Vorhaben in den Bereichen Sport, Kultur und Zoos. Das Verfahren zur Umsetzung des gesellschaftlichen Infrastrukturbudgets regelt die VV MV-Plan 2035. Sofern diese Mittel anteilig oder vollständig zur Umsetzung eines Vorhabens des Schulbaubudgets eingesetzt werden, gilt das Verfahren nach dieser Satzung.
- (6) Gemäß § 2 Abs. 2 VV MV-Plan 2035 sind Sachinvestitionen definiert als Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, werden ebenfalls unter die Definition der Sachinvestitionen gestellt.
- (7) Diese Satzung dient dazu, das Verfahren des Schulbaubudgets durch den Landkreis Rostock zu regeln. Die Verfahren zur Weiterleitung des Sockelbetrags sowie des Mobilitätsbudgets als auch des gesellschaftlichen Infrastrukturbudgets an die Gemeinden ist in der VV MV-Plan 2035 abschließend geregelt.
- (8) Bei den Mitteln des Schulbaubudgets handelt es sich um einmalige Beträge. Ein Anspruch auf Erhöhung des Budgets oder wiederholte Zuweisung besteht nicht.
- (9) Berücksichtigt werden können Vorhaben, die nach dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Abschlusses eines dem Vorhaben zuzurechnenden Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Bei Baumaßnahmen ist der Baubeginn vor Ort zugrunde zu legen. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, sind förderunschädlich.
- (10) Die aus diesen Mitteln mitfinanzierten Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2036 mit Bescheid gebunden und grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.
- (11) Die Mittel des Sockelbetrags als auch des Mobilitätsbudgets und des gesellschaftlichen Infrastrukturbudgets können sowohl zusammengefasst als auch zur Stärkung des Eigenanteils bei geförderten Projekten eingesetzt werden. Werden die Mittel vollständig oder anteilig für beantragte Schulbauvorhaben eingesetzt, gelten die Maßgaben dieser Satzung und des Zuweisungsbescheids für die Mittelverwendung.



§ 2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Die Mittel des Schulbaubudgets sind für Sachinvestitionen der Träger der Infrastruktureinrichtungen zu verwenden, sofern sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Hierzu zählen auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, jedoch nur soweit diese der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch kommunale Immobiliendienstleister.
- (2) Die Förderquote beträgt bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Diese kann bei kommunalen Trägern mit einer gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange und rot) zum Zeitpunkt der Bedarfsmeldung ausnahmsweise auf bis zu 90 Prozent erhöht werden.
- (3) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen, wenn sie im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Hierzu zählen beispielsweise die mit der Baumaßnahme verbundenen Baunebenkosten, vorbereitende Planungsleistungen oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme erforderliche Gutachten und Untersuchungen. Diese sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der geförderten Investitionsmaßnahme förderfähig. Voraussetzung ist, dass diese Ausgaben der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind.
- (4) Nicht förderfähig sind
 1. Personalausgaben als Begleit- und Folgemaßnahmen, wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen,
 2. In Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen,
 3. Ausgaben der Verwaltung, wie verwaltungseigene Planungen, andere Personal- und Verwaltungsausgaben und
 4. Programmdurchführungsausgaben, sofern es sich nicht im Digitalisierungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung handelt.
- (5) Förderfähig sind
 1. Sanierung, Ersatz-/Neubau und Erweiterung von allgemeinbildenden Schulen,
 2. Unterstützung der Verbindung von Grundschulen mit Regionalen Schulen oder Gesamtschulen zu einem Schulcampus,
 3. Schulsportanlagen,
 4. energetische Maßnahmen,
 5. Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Inklusion,
 6. technische Ausstattung im Zusammenhang mit der digitalen Bildungsinfrastruktur (bspw. Netzwerkverkabelung),
 7. bauliche Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur,

8. Schulhöfe und Außenanlagen,
 9. Maßnahmen mit Bezug zur Sozialraumorientierung und
 10. Schaffung / Sanierung von Mensen, um allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit für eine Verpflegung zu geben.
- (6) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Bestandsfähigkeit der Schule ab dem Jahr der Bewilligung für 10 Schuljahre durch den Träger der Schulentwicklungsplanung auf Grundlage von Schülerprognosen und der Einwohnerprognose des Landes bestätigt wurde.
 - (7) Die Letztempfänger müssen die jeweils aktuellen Schulbauempfehlungen des Landes bei der Planung und Umsetzung von geförderten Neubauten und, soweit technisch und flächenmäßig möglich, auch bei Bestandsbauten (insbesondere bezüglich der Partizipationsprozesse) anwenden.

§ 3 Aufstellung von priorisierten Projektlisten

- (1) Der Landkreis Rostock erstellt priorisierte Projektlisten und legt diese dem Beirat zur Beschlussfassung vor. Das konkrete Verfahren regelt § 4 dieser Satzung.
- (2) Zur Aufnahme in die priorisierten Projektlisten muss anhand geeigneter plausibler Unterlagen nach § 6 dieser Satzung nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen nach § 9 GemHVO-Doppik vorliegen. Angesichts der Zielorientierung des LuKIFG und der VV MV-Plan 2035 und der zeitfordernden Verfahrensschritte (Satzungsbeschluss, Priorisierung der Maßnahmen durch den Beirat, Einbindung der Lenkungsgruppe beim Land), kann bei nicht gegebener Veranschlagungsreife vor Inaussichtstellung der Zuweisung auch auf die Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht Leistungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) zurückgegriffen werden.
- (3) Bei noch nicht erfolgter Veranschlagung im Haushalt ist eine rechtsverbindliche Erklärung über die Bereitschaft zur Aufbringung des Finanzierungsbeitrages notwendig. Das Etatrecht der Vertretung ist zu wahren, ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung ist herbeizuführen.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung von priorisierten Projektlisten

- (1) Der Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung wird allen kommunalen Schulträgern des Landkreises Rostock im Rahmen eines Aufrufes die Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist bestehende Bedarfe zwecks Unterstützung für bauliche Maßnahmen anzuzeigen. Der Aufruf erfolgt ausschließlich an die öffentlichen Schulträger des Landkreises Rostock und sieht eine Form sowie eine Frist zur Meldung vor. Sollten mit dem Aufruf nicht alle Mittel für Vorhaben gebunden werden, behält sich der Landkreis Rostock weitere Aufrufe zu einem späteren Zeitpunkt, nach selbem Verfahren, vor.



- (2) Im Rahmen einer Anzeige eines Zuweisungsbedarfes sind mittels des Formblattes „Bedarfsanzeige für Bauvorhaben mit Unterstützungsbedarf aus dem Schulbaubudget MV-Plan 2035“ (Anlage 1 dieser Satzung) die Erfüllung der Kriterien nach § 3 dieser Satzung zur Aufnahme in die priorisierten Projektlisten darzulegen und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Landkreis behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.
- (3) Die Erarbeitung der Projektlisten auf Grundlage des Aufrufes, die Erfassung und Prüfung der Bedarfsanzeigen sowie eines Vorschlages zur Ermittlung eines Punktwertes bei der Priorisierung nach § 6 dieser Satzung obliegt dem Landrat als Aufgabe der laufenden Verwaltung. § 104 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 KV M-V bleibt unberührt.

§ 5 Beirat

- (1) Durch Beschluss des Kreistages wird ein Beirat zur Priorisierung von Schulbauprojekten im Landkreis Rostock eingesetzt.
- (2) Der Beirat hat 9 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 4 Mitglieder, die vom Landkreis entsandt werden. Darunter zwei hauptamtliche Mitarbeiter der Kreisverwaltung (Amtsleitung Schulverwaltungs- und Kulturamt und Amtsleitung Amt für Service und Gebäudemanagement) sowie jeweils der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend und des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt.
 - b. 4 Mitglieder, die die Interessen der öffentlich-rechtlichen Schulträger und die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden vertreten und auf Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch den jeweiligen Kreisverband des Städte- und Gemeindetages benannt werden. Darunter sollen sich mindestens ein Vertreter eines Mittelzentrums, ein Vertreter eines Grundzentrums, welches Schulträger von mindestens einer Grundschule und einer Schule mit einem Regionalen Bildungsgang ist, ein Vertreter einer amtsangehörigen Gemeinde oder Amtes, das Schulträger ist und nicht Grundzentrum sowie ein Vertreter des Kreisverbandes des Städte- und Gemeindetages befinden.
 - c. Der Landrat als Vertreter des Landkreises Rostock für die Schulentwicklungsplanung.
- (3) Soweit der Landrat von den Vorschlägen des Beirates abweichen will, hat er hierüber vor Vorlage beim Lenkungsausschuss des Landes den Kreisausschuss unter Angabe der Gründe zu informieren. Dieser kann die Entscheidung über die Projektlisten in Bezug auf die Abweichung vom Beiratsvotum an sich ziehen.
- (4) Die Entscheidungen des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Bei dem Vorschlag des Beirates über die Berücksichtigung einer Maßnahme mit einem konkreten Zuwendungsbetrag sind die Bestimmungen des § 24 KV M-V bei der Abgabe der Stimmen zu beachten.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 6 Priorisierung von Vorhaben in der Projektlisten

- (1) Die Priorisierung der Maßnahmen innerhalb der Projektlisten erfolgt nach den insgesamt erreichten Punkten auf Grundlage folgender Kriterien:

	Kriterium	Erläuterung	Maximale Punktzahl	Einzureichende Unterlagen	Bewertung durch
1	Wahrnehmung pflichtige Schulträgeraufgaben i.S.d. § 102 Abs. 2 Nr. 1 SchulG M-V	Gewährleistung bedarfsgerechter Raumkapazität von Unterrichtsräumen (Schulgebäude) auf Grundlage Schulentwicklungsplanung	20	Erläuterungsbericht SOLL/IST Raumbedarf Auszug SEP (Punkte kumulativ)	40
		und/oder Herrichtung der notwendigen Sportinfrastruktur	15		
		und/oder Herrichtung der Außenanlagen	10		
		wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen z.B. durch Ersatz- und Erweiterungsbauten	5	Erläuterungsbericht	40
		Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen aus Brandverhütungsschauen bzw. Brandschutzkonzeptionen in Bestandsgebäuden	5	Befundschein Brandverhütungsschau Brandschutzkonzeption	10
		Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit in Bestandgebäuden	5	Erläuterung der vorhandenen Missstände/ Defizite/ geplante Maßnahme	10/40
2	Beitrag zur Stabilität des Schulnetzes	Die Maßnahme dient der Sicherung der Stabilität eines ausgewogenen Schulnetzes und insgesamt der Gewährleistung der hinreichenden Aufnahmekapazität öffentlicher Schulen.	10	Auszug aus Schulentwicklungsplanung. Festsetzung der Aufnahmekapazität	40
3	Nachhaltigkeit	Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, z.B. Energieversorgung aus erneuerbaren Energien, Einsatz	10	Erläuterungsbericht	10



		Gebäudeautomation, geringe Flächenversiegelung und Begrünung, Verwendung nachhaltiger Baumaterialien			
		besondere Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	5	Erläuterungsbericht	10
4	Flexibilität und Innovation	Berücksichtigung flexibler Nutzungsmöglichkeiten, Synergieeffekte, Rückbau und Erweiterungspotenzial, modulare Bauweise (unter Berücksichtigung der geltenden Schulbauempfehlung MV) Beitrag zur Umsetzung Ganztagsangebot	10	Erläuterungsbericht, Lageplan, Grundriss	51/40/10
		Nutzungskonzentration durch Campuslösung (Maßnahmen, die begleitend bei einer organisatorischen Zusammenführung von mehreren Schulen der gleichen Schulart zu einer Schulart erfolgen oder der Verbindung von gleichen oder unterschiedlichen Schularten zu einem Schulzentrum dienen	5		
5	Finanzielle Wirkungen	Beitrag zu nachhaltigen Kostenreduzierung (z.B. Anmietungen, Entlastung Kreditermächtigung)	5	Nachweis und Erläuterung	10
		finanzielle Leistungsfähigkeit des Schulträgers (ohne die Förderung schwer umsetzbar) Rubikon grün 10 P. Rubikon gelb 15 P. Rubikon orange/rot 20 P.	10/15/20	Rubikon Auswertung	20

- (2) Aufgrund der erreichten Punktzahl bei der Priorisierung erfolgt eine Verteilung der verfügbaren Mittel nach § 13 Abs. 1 VV zum MV-Plan 2035 dergestalt, dass der Anteil der Mittelbindung der Projekte angemessen, orientiert am Verhältnis der Schülerzahlen von Schulen in Trägerschaft des Landkreises und seiner kreisangehörigen Schulträger der kreisangehörigen Schulträger erfolgt.
- (3) Bei Punktgleichheit schlägt die Verwaltung dem Beirat eine Platzierung vor. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Beirat mit Mehrheitsbeschluss gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung über die Platzierung auf den priorisierten Vorhabenlisten.
- (4) Die zeitliche Berücksichtigung bei der Mittelverteilung erfolgt entsprechend der vom Land M-V gewährten Mittel in den jeweiligen Haushaltjahren und der Notwendigkeit des Mittelzuflusses zur Realisierung der Maßnahmen im Rahmen des bei der Bedarfsabfrage eingereichten Finanzierungsplanes.

§ 7 Bewilligung und Nachweis der Verwendung der Zuweisungsmittel

- (1) Mit Zustimmung der Lenkungsgruppe des Landes trifft der Landrat die Bewilligungsentscheidungen in Bezug auf die weiterzuleitenden Mittel gegenüber den kreisangehörigen Schulträgern im Rahmen eines Zuweisungsbescheides. Soweit neben der reinen Bewilligungsentscheidung weitere Aspekte zu regeln sind, kann auch der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Bewilligungsvereinbarung erfolgen.
- (2) Die Verfahren und Fristen zur Mittelanforderung, Verwendungsnachweisführung, Berichtspflichten und weiteren Auflagen richten sich nach den im Erlass des Landes zur VV MV-Plan 2035 vorgegebenen Maßgaben und werden den Zuweisungsempfängern mit dem Zuweisungsbescheid verbindlich beauftragt.
- (3) Die Erhebung von Rückforderung und Zinsen richtet sich nach den in der VV MV-Plan 2035 und dem Landeserlass geregelten Maßgaben und wird mit dem Zuweisungsbescheid verbindlich gegenüber den Letztempfängern beauftragt. Gemäß § 8 Abs. 2 können Mittel aus dem Schulbaubudget, bzw. Aufstockungsbeträge aus den übrigen Bereichen (Sockelbetrag, Mobilitätsbudget, gesellschaftliche Infrastrukturbudget) bis zum Ende des Jahres 2045 zurückgefordert werden, wenn geförderte Maßnahmen
 - nicht zweckentsprechend gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 LuKIFG wurden oder
 - nicht innerhalb des Förderzeitraums durchgeführt oder abgerechnet wurden.

Rückforderungen werden nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1.000 Euro unterschreitet.

§ 8 Haushaltswirtschaftliche Regelungen

Die zur Weiterleitung an die kreisangehörigen Schulträger vorgesehenen jährlichen Mittel dieser Satzung können auf Basis des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V geleistet werden, ohne dass bereits eine Veranschlagung im Haushaltsplan des Landkreises vorliegt.



§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, den 16.09.'26

Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 16.09.'26

Sebastian Constien
Landrat

